

Beschluß-
vorlage Nr.

480/2018

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bergneustadt

SPD-Bergneustadt- Ratsfraktion -

Bürgermeister der Stadt Bergneustadt
Herrn Wilfried Holberg
Kölner Str. 256
51702 Bergneustadt

X	Stadtrat	TOP	am 04.07.18
	-Ausschuß	TOP	am
	-Ausschuß	TOP	am
		TOP	am

Bergneustadt, den 28.05.2018

Antrag der SPD Fraktion zur Änderung der Berechnung der Grundsteuer B ab dem 01.01.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD bittet, den folgenden Antrag in der kommenden Ratssitzung dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag: Die Verwaltung der Stadt Bergneustadt wird vom Rat beauftragt eine Vorlage für eine Haushaltssatzungsänderung zur Berechnung der Grundsteuer B ab dem 01.01.2019 vorzubereiten. Ziel des Antrags ist eine Änderung der Berechnung der Grundsteuer B mit der Maßgabe den Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Geltung zu verschaffen. Die Regelung soll bis zu einer Neuregelung der Vorschriften zur Grundstücksbewertung und der entsprechenden Grundsteuerbelastung durch den Bundes- und Landesgesetzgeber gelten.

Begründung:

Bergneustadt hat mit 959% Punkten eine der höchsten Grundsteuerbelastungen in der Bundesrepublik für seine Bürger. Mit dieser Belastung leisten die Bergneustädter Bürger einen wesentlichen Beitrag für die Haushaltssanierung.

Die Grundsteuer belastet die Bürger bedauerlicherweise in höchst ungleicher Weise. Die Ursache hierfür liegt nicht im Steuersatz, der vom Rat der Stadt festgelegt wird, sondern in der Bewertungsgrundlage für die Grundstücke bzw. Gebäude. Alte Gebäude wurden im Jahr 1964 (Baujahre 1964 und früher) bewertet und neuere Gebäude im Regelfall im Jahr der Fertigstellung. Nach dieser Erstbewertung wurde im Regelfall keine neue Bewertung vorgenommen. Eine Bewertung aus 1964 hat mit dem Wert im Jahre 2018 nicht mehr viel gemein und müsste allein aus Anpassung an die stark veränderten Lebenshaltungskosten deutlich höher ausfallen.

Die SPD Fraktion im Rat der Stadt Bergneustadt hat diesen Umstand immer für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten und die Belastung für die Bürger wegen der ungleichen Lastenverteilung stets angemahnt. Der zuständige Gesetzgeber, also Bund und Länder, haben es in den vergangenen Jahrzehnten unterlassen, die gesetzlichen Grundlagen an die Gegebenheiten anzupassen.

SPD-Ratsfraktion
Vorsitzender: Thomas Stamm
Auf dem Stein 20

Tel. p.: 02261-949010
Tel. m.: 0178-069013
E-Mail: post@tmstamm.de


BERGNEUSTADT 

Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Verfassungsgericht letztlich die gesetzliche Regelung aus der Bewertung für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, tätig zu werden.

Bergneustadt musste im Rahmen der Haushaltssanierung die Grundsteuer B Sätze von etwas über 400% Punkten auf heute 959% Punkte erhöhen. Diese Erhöhung verstärkt leider die Ungleichbehandlung der Bürger. Ein Einfamilienhaus mit 156qm Wohnfläche und Bewertung im Jahr 1964 wird zum Beispiel heute 185 Euro Grundsteuer B und ein neueres Haus mit 250qm Wohnfläche und Bewertung im Jahr 1996 mit 1.440 Euro belastet. Vermutlich ist das jüngere Haus moderner und somit höher im Wert, aber es hat wohl kaum den 8-fachen Wert. Der hohe Grundsteuerhebesatz entfaltet gerade bei neuen Gebäuden - insbesondere im Verhältnis zu alten Gebäuden - in Bergneustadt eine u.E. nicht mehr vertretbare Belastungswirkung.

Bund und Länder haben als Gesetzgeber keine verfassungsgerechte Regelung geschaffen, obwohl der Tatbestand der ungleichen Behandlung von höchsten Gerichten seit Jahren angemahnt war. Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts soll nun bis Ende 2019 bzw. 2024 eine Änderung erfolgen. Ob dies in der dieser Frist gelingen kann, ist zudem ungewiss. Der verfassungswidrige Umstand würde somit noch Jahre weiter bestehen. Die SPD Fraktion vertritt die Auffassung, dass der Rat der Stadt Bergneustadt als Satzungsgeber in der Pflicht ist, zu handeln. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung soll der Rat eine Übergangsregelung schaffen, die die Ungleichbehandlung zumindest abmildert und somit die Grundsteuerbelastung für seine Bürger wieder auf den Boden der Verfassung bringt. Die SPD Fraktion schlägt hierfür einen Korrekturfaktor für jedes Bewertungsjahr vor. Im Ergebnis werden Grundstücke mit alter Bewertung belastet und Grundstücke mit jüngerer Bewertung entlastet. Der Hebesatz bleibt dabei unberührt und das Steueraufkommen in Summe ebenfalls. Es wird den Anforderungen der Haushaltssanierung ebenso gefolgt wie den Anforderungen aus unserer Verfassung.

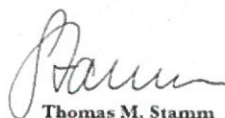
Für Bergneustadt setzt eine solche Maßnahme ein Zeichen. Die Belastungen für neues Bauen in unserer Stadt würden geringer und Investitionen in unsere Stadt attraktiver. Die Satzungsergänzung soll einfach und für jeden Bürger schnell verständlich sein. Mit einem Korrekturfaktor für jedes Bewertungsjahr kann sofort die Belastung berechnet werden. Wir sind uns bewusst, dass wir hiermit keine absolute Gleichbehandlung schaffen können. Junge Familien, die hier gebaut haben und bauen, sollen entlastet werden; gleiches gilt für neue Bauvorhaben, die unsere Stadt dringend braucht. Grundsteuerbelastungen für Grundstücke mit alter Bewertung werden steigen, aber in keinen unverhältnismäßigen Masse. Hier muss sich jeder, der belastet wird im Klaren sein, dass er bislang von der verfassungswidrigen Gesetzgebung profitiert hat und zwar auch von hohen Beiträgen anderer. Es ist also geboten, dass die Belastungen gerechter verteilt werden; letztlich ein elementarer Grundsatz unserer Verfassung, Selbstverständnis der Sozialdemokratie und auch anderer demokratischer Parteien.

Wir sind uns auch im Klaren, dass die Umsetzung zu einer Belastung unserer Verwaltung führen kann. Probleme in den Bearbeitungsprozessen können sich zusätzlich ergeben. Rechtliche Bedenken mögen auch vorgetragen werden, aber ein verfassungswidriger Zustand dürfte derartige Bedenken überwiegen. Wo ein Wille ist, ist auch immer ein Weg. Der Weg, der einen wieder auf den Boden der Verfassung führt, ist Ansporn genug diesen Weg auch unter Mühen zu beschreiten und gleichzeitig ein Zeichen für unsere Stadt nach Aussen zu setzen.

„Durch unser Mandat sind wir verpflichtet, unsere Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, **das Grundgesetz**, die Verfassung des Landes und die Gesetze **zu beachten** und ausschließlich zum Wohl der Gemeinde Bergneustadt zu handeln.“

Als Entwurf für eine Änderung der Haushaltssatzung 2019 könnte das im Anhang beigefügte Beispiel herangezogen werden. Das Beispiel ist keine auf die Datenlage in Bergneustadt bezogene Berechnung und dient nur der Veranschaulichung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas M. Stamm

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2019

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf xxx v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 959 v.H.

*Die Grundsteuer B wird beginnend mit dem ersten Bewertungsjahr 1964 für alle Bewertungsjahre mit einem Korrekturfaktor gemäß der nachfolgenden Tabelle erhoben. Die Berechnung erfolgt wie folgt:
Steuermesszahl x Hebesatz x Korrekturfaktor*

ENTWURF Anschauungsbeispiel für Korrekturfaktoren zur Berechnung der Grundsteuer B

zur INFO

Bewertungsjahr	Inflationsrechner	Korrekturfaktor	Bewertungsjahr	Korrekturfaktor	Bewertungsjahr	Korrekturfaktor
1964	293,9%	1,600	1984	1,000	2004	0,980
1965	281,8%	1,570	1985	1,000	2005	0,975
1966	269,5%	1,540	1986	1,000	2006	0,970
1967	262,6%	1,510	1987	1,000	2007	0,965
1968	256,9%	1,480	1988	1,000	2008	0,960
1969	250,6%	1,450	1989	1,000	2009	0,955
1970	238,4%	1,420	1990	1,000	2010	0,950
1971	221,8%	1,390	1991	1,000	2011	0,945
1972	205,2%	1,360	1992	1,000	2012	0,940
1973	185,0%	1,330	1993	1,000	2013	0,935
1974	166,7%	1,300	1994	1,000	2014	0,930
1975	151,5%	1,270	1995	1,000	2015	0,925
1976	141,3%	1,240	1996	1,000	2016	0,920
1977	132,7%	1,210	1997	1,000	2017	0,915
1978	126,6%	1,180	1998	1,000	2018	0,910
1979	117,6%	1,150	1999	1,000	2019	0,905
1980	106,4%	1,120	2000	1,000	2020	0,900
1981	94,1%	1,090	2001	1,000	2021	0,900
1982	84,5%	1,060	2002	0,990	2022	0,900
1983	78,7%	1,030	2003	0,985	2023	0,900